



Merkblatt zur Beantragung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Für was wird der Europäische Feuerwaffenpass benötigt?

Der Europäische Feuerwaffenpass ist erforderlich, wenn Waffen und Munition in EU-Staaten oder Nicht-EU-Staaten, die dem Schengen-Abkommen beigetreten sind (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein), mitgenommen werden sollen. In anderen Staaten ist er nicht gültig, erleichtert jedoch unter Umständen auch die Mitnahme von Waffen.

Was versteht man unter „Mitnahme“?

Mitnahme ist das vorübergehende Verbringen von Waffen und Munition ins Ausland (z.B. für eine Jagdreise oder einen Schießsportwettbewerb). Sollen die Waffen dauerhaft in das europäische Ausland oder von dort nach Deutschland verbracht werden, bedarf es einer Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr (sog. Verbringungserlaubnis). Ein Verbringen von Schusswaffen und Munition ohne eine entsprechende Erlaubnis im Sinne der §§ 29 und 30 WaffG stellt eine Straftat nach § 52 WaffG dar.

Welche Waffen dürfen mit dem Europäischen Feuerwaffenpass ins Ausland mitgenommen werden?

Nicht jede Waffe, die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen ist, darf automatisch ins Ausland mitgenommen werden. Es sind die jeweiligen waffenrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes und aller Staaten, die durchfahren werden, zu beachten. Entsprechende Genehmigungen von Ländern, die besucht werden sollen, sind vorher einzuholen.

Wie viel Munition darf ins Ausland mitgenommen werden?

Für die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Waffen, die berechtigt mitgenommen werden dürfen, kann die dafür benötigte Munition mitgenommen werden. Was benötigt wird, richtet sich nach den Umständen, z. B. nach der Anzahl, die bei der Jagd maximal benötigt wird. Es darf jedoch keine Munition zum Überlassen an andere Personen mitgenommen werden.

Welche Dokumente müssen zusätzlich mitgenommen werden?

- Die deutsche Waffenbesitzkarte(n), in welche die Waffe(n) eingetragen ist/sind.
- Ein Nachweis für den Grund der Reise, z. B. Einladung zur Jagd oder zu einem Schießsportwettbewerb.
- Personalausweis/Reisepass.
- Nach den Bestimmungen des besuchten Landes notwendige Dokumente, z. B. Jagdschein des besuchten Landes.

Wie lange gilt der Europäische Feuerwaffenpass?

Seine Geltungsdauer beträgt im Regelfall fünf Jahre. Sie kann um zweimal fünf Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung sollte rechtzeitig vor Ablauf (3 Monate) beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt beantragt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, es kann nur noch ein neuer Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt werden. Soweit bei Jägern und Sportschützen nur Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt seine Geltungsdauer zehn Jahre.

Welche Unterlagen werden für die Ausstellung benötigt?

Zur Ausstellung wird ein Lichtbild aus neuerer Zeit, in der Größe von mindestens 45 Millimeter X 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand benötigt. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 Millimeter darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie.

Hinweis:

Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7677/-7628/-7844

Stand: 07/2022